

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

Vierter Titel

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

im Wege der Nachsichterteilung eine Ausnahme bewilligt wird. Eine solche Ausnahme wird auch für den regelmäßigen Fall des Abs. 2 dann bewilligt werden können, wenn die Zahl der zum Besuch des Unterrichts verpflichteten Mädchen nur eine kleine ist.

Sind mehrere Gemeinden an einer Schule beteiligt, so kann eine Beschränkung des Unterrichts auf das Winterhalbjahr nur auf übereinstimmenden Beschluß aller Gemeinden eintreten.

Höhere Behörde ist das U. M. Z. D. § 2 Ziff. 4.

Die für den Handarbeitsunterricht zu bildenden Klassen sollen nicht mehr als 40 Schülerinnen umfassen und die Unterrichtszeit soll im Falle des Abs. 1 nicht unter drei, im Falle des Abs. 2 nicht unter vier Wochenstunden zurückgehen. Vergl. im übrigen die W. des vorm. D. Sch. R., die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen vom 3. März 1894 -- Sch. V. B. I. S. 76. Zu dem der W. D. beigegebenen Lehrplan ist zu bemerken, daß ein den neueren Anforderungen entsprechender Lehrplan dermalen Gegenstand der Erprobung in einer größeren Anzahl von Schulen ist.

3. Anträge auf Befreiung sind durch Vermittelung der Ortsschulbehörde beim Kreis Schulamt einzureichen.

4. Die Zusammenfassung zu gemeinsamem Unterricht wird unter Umständen den Vorteilen bieten, daß sie die Bildung mehrerer Klassen und damit eine Trennung der Schülerinnen nach einzelnen Schuljahren ermöglicht.

#### Zulässige Strafen.

##### § 43.

U. M. vom 8. März 1868 § 29.

Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Unterrichtsministeriums bestimmt.

Die hier vorgesehenen Bestimmungen sind in den §§ 64—69 der Schulordnung — Abschnitt V 1 — unmittelbar durch das U. M. eintassen.

#### Vierter Titel.

### Von den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen.

#### Erster Abschnitt.

### Von der Vorbereitung der Volksschullehrer. Volksschulkandidaten.

##### § 44.

U. M. vom 8. März 1868 § 30. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. IV.

(1) Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel aufgrund einer vorher bestandenen Prüfung.

(2) Bei dieser Prüfung sind die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch Beauftragte vertreten, welche die Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts prüfen.

(3) Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts steht den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften zu und wird den Kandidaten durch Vermittlung der Oberschulbehörde eröffnet.

(4) Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern werden Lehrerseminare gehalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind.

Der vierte Titel von den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen erfährt durch die Aufnahme der Volksschullehrer in die Besoldungsordnung eine durchgreifende Änderung. Dabei wird künftig die Trennung in zwei besondere Abschnitte in Wegfall kommen können.

Der erste Abschnitt gibt nicht bestimmte Vorschriften über die Art der Vorbereitung zum Lehrerberuf. Er beschränkt sich vielmehr auf die zwei Bestimmungen:

- a) daß die Befähigung für den Dienst eines Volksschullehrers durch eine Prüfung zu erbringen ist, für die in den Lehrerseminaren Gelegenheit zur Vorbereitung geboten wird, und
- b) daß die planmäßige Anstellung als Lehrer von der Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig ist.

1. § 44 Abs. 1 bestimmt,

- a) daß der Eintritt in den Volksschuldienst bedingt ist durch das Bestehen einer von der Oberschulbehörde angeordneten Prüfung,
- b) daß die in der Prüfung Bestandenen von der Oberschulbehörde unter die Volksschulkandidaten aufgenommen werden und
- c) daß diese Aufnahme die Befähigung verleiht zur Bekleidung der Stelle eines Schulgehilfen, d. h. zur Verwendung im Schuldienst in nichtplanmäßiger Stellung.

Von der durch die Worte „in der Regel“ der Oberschulbehörde erteilten Ermächtigung zur Nachsichterteilung von der Ablegung der Prüfung wird nur insofern Gebrauch gemacht, als die in einem anderen Lande abgelegte Prüfung, sofern sie den Anforderungen der badischen Prüfung entspricht, als Ersatz für diese angesehen wird. Bis zur Erlassung der für Lehrer und Lehrerinnen gleichmäßig geltenden Prüfungsordnung vom 10. Juli 1918 — Abschnitt VI 2 — bestanden besondere Prüfungsvorschriften nur für Lehrerinnen. Die Prüfungen für die Lehrer wurden nach den für die Abgangsprüfungen der Lehrerseminare geltenden Vorschriften abgenommen.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten gibt keinen Rechtsanspruch auf Verwendung im Schuldienst. Für die Übernahme in diesen ist nur das vorhandene Bedürfnis entscheidend. Die Zahl der hieraus im außerplanmäßigen Dienst-

verhältnis einzustellenden Anwärter ist alljährlich von dem „zuständigen Ministerium“, d. i. dem U.M., im Benehmen mit dem Finanzministerium festzusetzen. § 3 Abs. 2 Bes. Ges. In Übereinstimmung hiermit steht die Bestimmung in Art. 7 R.P.V.D.,\*) wonach es zur Einstellung von Beamtenanwärtern in den Dienst der Zustimmung des Ministers der Finanzen bedarf. Dieser Vorschrift wird durch die Festsetzung des Jahresbedarfs nach § 3 Bes.-G. genügt. Der Einholung der Zustimmung des Finanzministeriums im Einzelfall bedarf es nicht. Soweit sich im Laufe eines Jahres ein Bedarf nach Verwendung weiterer Lehrkräfte ergibt, können solche nur im vertragsmäßigen Dienstverhältnis eingestellt werden.

In Rücksicht auf die für die Anwärter der mittleren Beamtenlaufbahn allgemein übliche Benennung dürfte die Bezeichnung „Volksschulkandidat“ wenigstens für die in den Schuldienst übernommenen Volksschulkandidaten durch die Amtsbezeichnung „Volksschulpraktikant“ zu ersetzen sein.

Nach Bktm. des U.M. vom 3. Februar 1925 — Wl. Nr. 3 — können Volksschulkandidaten und Kandidatinnen, die nach Umfluß von 6 Monaten nach ihrer Aufnahme unter die Schulkandidaten im öffentlichen Schuldienst nicht verwendet sind, zur unentgeltlichen Beschäftigung an badischen Volksschulen zugelassen werden. Die Beschäftigung, die mindestens 12 Wochenstunden umfaßt, ist in ihrem Verlauf nicht dauernd an die gleiche Schule gebunden. Anträge um Zuweisung an eine Schule sind bei dem Kreis Schulamt (Stadtschulamt) einzureichen, das zur näheren Anordnung über die Art der Beschäftigung zuständig ist. Nach weiterer Bktm. des U.M. vom 8. Juli 1925 (Wl. Nr. 32) können „etwa 160“ solcher Kandidaten und Kandidatinnen aus den Aufnahmehahren 1921, 1922 und 1923, aus den im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag der Jahre 1924/25 vorgesehenen Mitteln von 145 900 RM. Unterhaltszuschüsse in Höhe von monatlich 60—100 M erhalten. Ob und inwieweit diese Maßnahme, die ihren Grund in der durch außergewöhnliche Verhältnisse verursachten langen Wartezeit der Schulamtsbewerber hat, auch für die folgenden Rezeptionsjahre aufrecht erhalten werden kann, wird davon abhängen, ob im Staatsvoranschlag der kommenden Jahre die Mittel hiefür zur Verfügung gestellt werden.

Als Anfang des Vergütungsdienstalters gilt bei den in den staatlichen Dienst übernommenen Volksschulkandidaten nach § 11 der V.D. des St.M. zum Vollzug des Bes.-Ges. für die außerplanmäßigen Beamten vom 26. Juli 1921 „unter der Voraussetzung voller Beschäftigung“ der Tag des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst, somit der Tag, an dem der Einzelne die ihm übertragene Stelle der in § 45 SchG. bezeichneten Art angetreten hat. Dieser Zeitpunkt ist auch maßgebend für die Berechnung der außerplanmäßigen Dienstzeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Bes.G.

Wegen etwaiger Kürzung des Vergütungsdienstalters aus Anlaß verspäteter Ablegung der Dienstprüfung vergl. die Bmtg. zu § 46.

Die Zeit der freiwilligen Beschäftigung an einer Volksschule — mit wöchentlich 12 Stunden — kann nicht in das Vergütungsdienstalter eingerechnet werden. Wohl aber wird sie für die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit auf-

\*) Bad. R.P.V.D. in der Fassung des Ges. vom 29. Febr. 1926 Art. 4.

grund des § 40 Ziffer 4 BG. unter dem Gesichtspunkt in Betracht kommen können, daß die Beschäftigung von „besonderem Nutzen für den staatlichen Dienst“ war, indem sie durch die Förderung der praktischen Ausbildung des angehenden Lehrers diesen in Stand setzte, gleich mit dem Eintritt in den Dienst seine Berufsarbeit erfolgreicher und nutzbringender zu gestalten, als ihm dies sonst möglich gewesen wäre.

2. Die Feststellung, ob und inwieweit der Prüfling den Anforderungen in der Religionslehre genügt, steht dem Beauftragten der betr. Religionsgemeinschaft zu. (§ 13 Abs. 1 der Prüfungsordnung vom 10. Juli 1918.)

3. Die Entscheidung aber darüber, ob dem Geprüften die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt wird, ist ausschließlich Sache der oberen Kirchenbehörde bzw. der Zentralleitung der betr. Religionsgemeinschaft. Die Nicht-Erteilung dieser Befähigung verhindert nicht die Aufnahme unter die Volksschulcandidaten, wohl aber kann sie von Einfluß sein auf die Verwendbarkeit im Schuldienst.

4. Das Gesetz stellt es dem Einzelnen frei, wie er sich die Ausbildung zum Lehrerberuf erwerben will. Dieser schon bei der Beratung des ELG. in der II. Kammer festgelegte Grundsatz wurde auch bei den landständischen Verhandlungen zum SchG. vom 7. Juli 1910 ausdrücklich betont. Dementsprechend bestimmt auch § 4 der Prüfungsordnung vom 10. Juli 1918, daß zur Ablegung der Prüfung auch solche zugelassen werden, die eine staatliche Lehrerbildungsanstalt nicht besucht haben. Die Errichtung von Lehrereminaren erfolgt nach dem Gesetz nur „zur Erleichterung der Ausbildung“. Die Grundlage für die Einrichtung von Lehrereminaren bildet dormalen die Vdsh. WD. vom 27. Februar 1904, die Organisation der Lehrerbildungsanstalten betr. und die zu deren Vollzug erlassene Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts über den Lehrplan und die Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904.

Die Anforderungen für die religiöse Ausbildung sind niedergelegt bezüglich

- a) der katholischen Zöglinge in der WD. des Erzbischöflichen Ordinariats, die religiöse Unterweisung der Zöglinge an den Lehrerbildungsanstalten betr., vom 19. September 1907, verkündet durch das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 10. Dezember 1907 — SchWBBl. S. 2, und für katholische Lehrerinnen in der WD. des Erzbischöflichen Ordinariats vom 20. Juli 1893, verkündet durch den Oberschulrat unterm 4. September 1893 SchWBBl. S. 105,
- b) der evangelischen Zöglinge in der WD. des Evang. Oberkirchenrats, den evangelischen Religionsunterricht in den Lehrerbildungsanstalten betr., vom 19. Dezember 1904 — verkündet durch den Oberschulrat unterm 30. Dezember 1904 — SchWBBl. S. 2 —,
- c) der israelitischen Zöglinge in der Verordnung des Oberrats der Israeliten, die Prüfung der israelitischen Religionslehrer und Lehrerinnen betr., vom 31. Oktober 1890, verkündet durch den Oberschulrat unterm 4. Dezember 1890.

Da die Erteilung von Religionsunterricht grundsätzlich einen wesentlichen Teil der Aufgabe des Lehrers bildet, werden junge Leute, die keiner der anerkannten Religionsgemeinschaften angehören, von der Aufnahme in ein Lehrerseminar auszuschließen sein.

Nachdem in den letzten Jahren die Vorseminare Gengenbach, Lahr, Tauberbischofsheim und Willingen, sowie die Lehrerfeminare Meersburg und Karlsruhe II und das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift aufgehoben worden sind, bestehen dormalen noch für die männliche Jugend die Lehrerfeminare Ettlingen (katholisch), Freiburg (konfessionell gemischt), Heidelberg (konfessionell gemischt) und Karlsruhe (evangelisch), und für die weibliche Jugend die den höheren Mädchenschulen angegliederten Seminarurse in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, sämtlich konfessionell gemischt.

Der Zugang zu all diesen Anstalten ist seit dem Jahr 1923 gesperrt, so daß die letzten Zöglinge im Jahr 1926 zur Entlassung kommen.

Über die Bestimmungen der Reichsverfassung zur Frage der Lehrerbildung vergl. BmG. zu Art. 143 RVerf. — Abschnitt II B 1.

5. Um den Lehrern den Übergang zur Hochschule zu erleichtern, können sie zu einer besonderen Reifeprüfung zugelassen werden. Die Verordnung des RM. vom 14. Februar 1920 — *ABl.* Nr. 7 — bestimmt hierüber folgendes:

Lehrer und Lehrerinnen, die mindestens 1 Jahr im Schuldienste gestanden haben, werden auf ihren Antrag zu einer als Reifeprüfung geltenden Ergänzungsprüfung zugelassen. Die Prüfung wird an einer vom Ministerium zu bestimmenden höheren Lehranstalt abgenommen und erstreckt sich unter Zugrundelegung der Anforderungen der regelmäßigen Reifeprüfung:

für das Gymnasium auf Latein und Griechisch,

für das Realgymnasium auf Latein, diejenige Fremdsprache, in der der Bewerber bei der Seminarentlassung nicht geprüft ist, und Mathematik,

für die Oberrealschule auf eine neuere Fremdsprache (wie für das Realgymnasium), Mathematik und Naturwissenschaften.

Vor Ablegung der Ergänzungsprüfung können Lehrer und Lehrerinnen, die mindestens ein Jahr im Schuldienste gestanden haben, zum Studium an der Universität und der technischen Hochschule nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums zugelassen werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn neben hervorragender Tüchtigkeit des Bewerbers besondere Gründe sie rechtfertigen. Die Ergänzungsprüfung muß in diesen Fällen spätestens am Schlusse des ersten Studienjahres abgelegt werden.

Nach Ziff. 4 der VO. des RM. vom 3. Februar 1925 — *ABl.* Nr. 3 — gilt die unentgeltliche Beschäftigung an einer Volksschule, wenn sie „mindestens auf die Dauer eines Jahres sich erstreckt“, als Er-

saß für die in der *BD.* vom 14. Februar 1920 geforderte einjährige praktische Tätigkeit im Schuldienst.

Wegen Neuregelung der Lehrerbildung durch das Gesetz vom 30. März 1926 vergl. Abschnitt VI 1.

### Schulgehilfen.

#### § 45.

*EU.G.* vom 8. März 1868 § 31. *Ges.* vom 13. Mai 1892 Art. IV.

(1) Die Schulgehilfen können nach Anordnung der Oberschulbehörde verwendet werden:

- als Unterlehrer, auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, oder
- als Schulverwalter, auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle, oder
- als Hilfslehrer zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen Schulstelle.

(2) Alle diese Dienste sind widerruflich.

1. *Abf. 1* gibt die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten der unabhängigen Lehrer an. Rechtlich hat die Unterscheidung, nachdem die Vorschriften des § 64 des *Ges.* über die den Unterlehrern und Schulverwaltern im Gegensatz zu den Hilfslehrern zustehenden Wohnungsrechte in Wegfall gekommen sind, keine Bedeutung mehr.

2. Für die Entlassung aus dem Schuldienst ist, sofern dieselbe nicht durch eine Pflichtverletzung verursacht ist, die vierwöchige Kündigungsfrist des § 8 *Abf. 2* der *BD.* 3. *BG.* einzuhalten.

### Dienstprüfung.

#### § 46.

*EU.G.* vom 8. März 1868 § 32. *Ges.* vom 13. Mai 1892 Art. IV.

(1) Um die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung zu erlangen, müssen die Volksschulkandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung — die „Dienstprüfung“ — bestehen.

(2) Das Nähere über dieselbe wird durch Verordnung bestimmt.

Die Vollzugsbestimmungen sind erlassen in der *BD.* des *UM.* vom 30. Juli 1912, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betr. — Abschnitt VI 3. Für die Prüfung in der Religionslehre sind maßgebend:

- a) für den katholischen Religionsunterricht die *BD.* des *Erzb.* Ordinariats vom 12. Juni 1913 — verkündet durch das *UM.* unterm 23. Juni 1913 — *SchWBf.* S. 170,

- b) für den evangelischen Religionsunterricht die VO. des Ev. Oberkirchenrats vom 17. April 1914, verkündet durch das NM. unterm 7. Mai 1914 — SchWB. S 112,
- c) für den israelitischen Religionsunterricht die VO. des Oberrats der Israeliten vom 1. Oktober 1897, verkündet durch den Oberschulrat unterm 22. Januar 1898.

§ 1 der VO. vom 30. Juli 1912 bestimmt, daß die Dienstprüfung frühestens 3 Jahre nach der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, d. h. nach einer dreijährigen praktischen Schultätigkeit, und spätestens nach sechs Jahren seit dem bezeichneten Zeitpunkt abgelegt sein muß und daß von der dreijährigen Vorbereitungszeit mindestens zwei Jahre an einer öffentlichen Schule des Landes verbracht sein müssen.

Wenn ein Kandidat nach der VO. des NM. vom 3. Februar 1925 über „die Beschäftigung der Volksschulkandidaten in der Schule“ zur unentgeltlichen Beschäftigung an einer Volksschule zugelassen worden ist, so kann nach Ziff. 1 der VO. diese Beschäftigung „bis zur Dauer eines Jahres auf die für Ablegung der Dienstprüfung vorgeschriebene Zeit der praktischen Ausbildung für den Lehrerberuf angerechnet werden“. Die gleiche Vergünstigung wird nach Ziff. 3 auch für die Tätigkeit an einer „Privatschule“ zugestanden, wenn es sich dabei um eine selbstständige Unterrichtserteilung in wöchentlich 15 Wochenstunden handelt. Unter der „Zeit der praktischen Ausbildung“ im Sinne der VO. über die Dienstprüfung ist an sich die Gesamtdauer der Vorbereitung von 3 Jahren zu verstehen. Ein Jahr hievon kann aber schon nach § 1 Abs. 3 dieser VO. außerhalb des öffentlichen Schulunterrichts zugebracht sein, d. h. in einer dem Betreffenden nicht staatlicherseits übertragenen Stellung an irgend einer Schule. In dieses Jahr könnte sonach auch, ohne daß es hierwegen einer besonderen Bestimmung bedürfte, die in Ziff. 1 und 3 der VO. vom 3. Februar 1925 bezeichnete Zeit der unentgeltlichen Beschäftigung an einer Volksschule oder der Tätigkeit an einer Privatschule eingerechnet werden. Die Vorschrift wird daher den von ihr beabsichtigten Zweck, die für die Schulamtsanwärter durch die unverschuldet lange Wartezeit und die dadurch bedingte spätere Zulassung zur Dienstprüfung erwachsenden Nachteile abzuschwächen, nur dann erreichen, wenn die Zeit der unentgeltlichen Beschäftigung an einer Volksschule bzw. die Tätigkeit an einer Privatschule auf die zwei Jahre angerechnet wird, die im öffentlichen Schuldienst zugebracht werden müssen. Nur bei dieser Auslegung rechtfertigt sich auch die Bestimmung der VO., daß die betreffende Tätigkeit, um angerechnet zu werden, mindestens den Zeitraum von einem Jahr umfaßt haben muß; war sie von kürzerer Dauer, so kann sie zwar nicht auf die Vorbereitungszeit im Schuldienst, wohl aber auf die 3jährige Gesamtzubereitungszeit in Anrechnung gebracht werden.

Wird die Dienstprüfung infolge eigenen Verschuldens verspätet abgelegt, so wird nach § 12 der VO. des StM. über den Vollzug des Befolgungsgesetzes für die außerplanmäßigen Beamten vom 26. April 1921 die Zeit der Verspätung, d. i. der Zeitraum vom Schluß der Prüfung, zu welcher der Anwärter nach den Ausbildungsvorschriften erstmals hätte zugelassen werden können, bis zum Schluß der Prüfung, in der er be-



standen hat, auf das Vergütungsdienstalter nicht anzurechnen. Die Verspätung gilt nur dann als nicht verschuldet, wenn sie durch ein Ereignis verursacht ist, das von dem Willen des Prüfungspflichtigen unabhängig, nach allgemeiner Anschauung als ein zureichender Hinderungsgrund anzusehen und als solcher von dem *N.R.* anerkannt ist.

## § 47.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IV § 29.

Die Bestimmungen der ersten drei Absätze von § 44, sowie jene der §§ 45 und 46 gelten auch hinsichtlich der Verwendung von Lehrerinnen als Schulgehilfinnen und der Anstellung von solchen in Hauptlehrerstellen.

§ 47 ist durch die Vorschrift des § 33, wonach die Bestimmungen des Gesetzes über die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer auch für Lehrerinnen gelten, gegenstandslos geworden.

## Zweiter Abschnitt.

## Anwendung der Beamtengesetze auf die Lehrer an Volksschulen.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes über die Anwendung von Vorschriften des Beamtengesetzes auf die Lehrer sind infolge der Aufnahme der Lehrer in die Besoldungsordnung, und der damit verbundenen Einreihung unter die staatlichen Beamten (Bes. Ges. § 21), soweit sie nicht durch § 30 des Bes. Ges. — wie die §§ 58—64, 66 und 67 — ausdrücklich aufgehoben wurden, gegenstandslos geworden (§§ 48, 49, 54, 70 und 71). Sie werden gleichwohl, um das Gesamtbild des Gesetzes aufrecht zu erhalten, im folgenden noch aufgeführt.

Der Abschnitt hat sich hiernach nur noch mit den aus der Eigenart des Lehrerberufs und dem Verhältnis zu den Gemeinden sich ergebenden Besonderheiten der beamtenrechtlichen Stellung der Lehrer zu befassen.

## Beamtenrechtliche Stellung der Lehrer.

## § 48.

Ges. vom 13. Mai 1892.

Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Dienst Einkommens, der Versetzung in den Ruhestand, der Hinterbliebenenversorgung und der Dienstpolizei finden für die Lehrer in Volksschulen die Bestimmungen der Abschnitte I—VII und des § 121 des Beamtengesetzes, ferner die Vorschriften der Gehaltsordnung und des Abschnitts III des Etatgesetzes in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung dieser Gesetze sowie das Gesetz über die Kosten der Dienststreifen und Umzüge der Beamten vom 5. Oktober 1908 Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Festsetzungen besondere Bestimmungen hierüber enthalten. Dabei gelten die Lehrer im Sinne der Gehaltsordnung als mittlere Beamte.

§ 49.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Endgültig angestellte Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen erhalten die Eigenschaft etatmäßiger Beamter.

Jedoch können nur die im Gehaltsetat (§ 77 Absatz 1) genehmigten Stellen in dieser Weise übertragen werden.

Im übrigen sind, sofern nicht die Stelle dauernd im Vertragsverhältnis zu versehen ist, die Vorschriften für nicht etatmäßige Beamte anwendbar.

Befetzung von Hauptlehrerstellen.

§ 50.

EUÖ. vom 8. März 1868 § 34. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

(1) Erledigte Hauptlehrerstellen werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Jedoch kann mit Zustimmung der betreffenden Ortsschulbehörde auch eine Befetzung ohne Ausschreiben stattfinden.

(2) Vor der etatmäßigen Befetzung jeder Hauptlehrerstelle ist der Ortsschulbehörde Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bedenken oder besonderen Wünsche zu äußern. Zu diesem Zwecke wird der Ortsschulbehörde ein nach dem Dienstalter geordnetes Verzeichnis der als Bewerber aufgetretenen oder sonst in Betracht kommenden Lehrer mitgeteilt.

(3) Wenn an einer Volksschule mehr Hauptlehrerstellen errichtet sind, als bei Anwendung des § 26 dieses Gesetzes zu errichten wären, so steht der Gemeinde für die über die gesetzliche Zahl hinaus errichteten Stellen das Recht des Vorschlags zu.

(4) Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 finden auch auf die Befetzung der in [den §§ 30, 31] aufgeführten Stellen Anwendung. Dabei ist auf die von den Gemeinden geäußerten Wünsche tunlichst Rücksicht zu nehmen.

(5) Wenn die Oberschulbehörde eine erste Lehrerstelle zur Bewerbung ausschreibt, so richtet sich das Verfahren bezüglich ihrer Befetzung gleichfalls nach den Vorschriften in Absatz 1 und 2.

1. Der Entwurf zum Gesetz vom 13. Mai 1892 hatte als Regel die Befetzung ohne Ausschreiben aufgrund einer vom OSChR. aufzustellenden Vorschlagsliste, ein Ausschreiben aber nur auf besonderes Verlangen der Ortsschulbehörde vorgesehen. Der Schul-Ausschuß des Landtags aber vertrat die Anschauung, daß grundsätzlich ein Ausschreiben stattfinden sollte.

Die Hauptlehrer sind in Gruppe VII, VIII und IX Bes.Drd. eingereiht. Die Stellen in Gruppe VIII sind Aufwärtsstellen, jene in Gruppe IX Beförderungsstellen für „Hauptlehrer auf wichtigen Stellen“.

In Gruppe IX können bis zu einem Sechstel aller Stellen eingereiht werden. Die Verteilung der Stellen zwischen Gruppe VII und VIII erfolgt dermalen im Verhältnis von 3 : 2.

Beförderungstellen, Funktionärstellen, sind Stellen, die aus sachlichem Bedürfnis gehoben worden sind. Ein Einrücken in diese lediglich nach dem Dienstalter ist ausgeschlossen. Schon bei der Beratung des Gesetzentwurfs wurde von dem Vertreter der Unterrichtsverwaltung darauf hingewiesen, daß bei der im allgemeinen gleichmäßigen Tätigkeit der Lehrer — abgesehen von den an sich schon höher eingestuften Oberlehrern und Rektoren — Funktionärstellen sich als ein in unseren Schulorganismus nicht passendes und ihm fremdes Gebilde darstellen würden, daß man deshalb von ihrer Schaffung absehen und die Einreihung nach Gruppe IX nach Dienstalter und Leistungen vornehmen solle. In Rücksicht auf die Vorgänge in den übrigen Ländern wurde aber auf der Errichtung besonderer Funktionärstellen bestanden. Tatsächlich erfolgt die Einreihung im wesentlichen nach den angegebenen Gesichtspunkten: Dienstalter und Leistungen.

Die Bestimmung in § 4 Bes. Ges., wonach das Einrücken in die planmäßige Stellung nach einer außerplanmäßigen Dienstzeit von 5 Jahren ohne weiteres zu erfolgen hat, ist durch Art. V der Bad. P. V. vom 5. Dezember 1923 aufgehoben worden.

2. Die Besetzung der Stellen erfolgt nach § 4 der Ldsh. V. über die Anwendung der Beamtengesetzgebung auf die Lehrer an Volksschulen vom 8. August 1910 durch die Oberschulbehörde, d. i. das U. M. Soweit Stellen in Gruppe IX in Frage stehen, ist für die Besetzung das S. M. zuständig.

Für eine gedeihliche Wirksamkeit ist bei dem Lehrer weit mehr als bei einem anderen Beamten notwendig, daß er das Vertrauen der Eltern der ihm zur Unterrichtung anvertrauten Kinder besitzt. Das Gesetz schreibt daher vor, daß der Ortsschulbehörde Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken und Wünsche bezüglich der aufgetretenen Bewerber gegeben werden muß. Nach § 19 Sch. V. — vergl. Abschnitt III 5 — hat die Ortsschulbehörde ihre Anträge sachlich zu begründen. Aber auch ohne eine solche Begründung werden geltend gemachte Bedenken dann zu berücksichtigen sein, wenn sie nach Kenntnis des Ministeriums von der Person des betr. Lehrers tatsächlich begründet sind.

Aber das bei der Besetzung einzuhaltende Verfahren vergl. die V. vom 23. Dezember 1913 — Abschnitt VI 6.

Die Übernahme des persönlichen Schulaufwandes durch den Staat sollte keinen Anlaß bieten, das Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei Besetzung von Hauptlehrerstellen allgemein zu beseitigen. Eine solche Maßnahme würde das Band zwischen Lehrerschaft und Gemeinde lockern, zum Nachteil des Staates und der Schule. Vergl. Bmfg. 3 a. E. zu Art. 143 R. Verf. Abschnitt II B 1.

3. Die nähere Festsetzung, welche der vorhandenen Hauptlehrerstellen als die überrgesetzlich errichteten gelten, ist Sache der Vereinbarung zwischen U. M. und Gemeinde.

Die Vertretung der „Gemeinde“ kommt nach § 23 des Ges. dem Gemeinderat zu, der aber nach § 21 Ziff. 3 des Ges. vor seiner Beschlusfassung die Ortsschulbehörde zu hören hat.

4. Ist die Stelle eines Rektors freiwillig von der Gemeinde errichtet, so ist auf die Besetzung dieser Stelle die Vorschrift des Abs. 3 ftingemäß anzuwenden. Zu Abs. 4 Satz 2 vergl. die Vorschrift in § 17 Abs. 2 der VO. über die Besetzung von Hauptlehrerstellen vom 23. Dezember 1913. Das dort vorgeschriebene wiederholte Anhören der Ortsschulbehörde ist auf einen bei Beratung des SchG. in der I. Kammer besonders geäußerten Wunsch in die VO. aufgenommen worden.

5. Die Oberschulbehörde kann, im Falle der Erledigung einer Hauptlehrerstelle, wenn von den an der Schule bereits angestellten Lehrern sich für die Stelle des ersten Lehrers keiner eignet, ein Interesse daran haben, unmittelbar die Stelle des ersten Lehrers zur Bewerbung auszusprechen. Dadurch soll das Recht der Gemeinde zur Mitwirkung bei der Besetzung der Stelle eine Beeinträchtigung nicht erfahren.

#### Versetzung von Hauptlehrern gegen ihren Willen.

##### § 51.

Ges. vom 28. August 1835 § 49. EUG. vom 8. März 1868 § 36.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 33.

Außer dem Falle der Strafversetzung kann die Versetzung eines Hauptlehrers ohne dessen Zustimmung (Beamtengesetz § 5) nur stattfinden, nachdem auch die Ortsschulbehörde der Stelle, von welcher der Lehrer entfernt werden soll, darüber vernommen worden ist.

Die Oberschulbehörde hat nicht das Recht, einen Lehrer frei zu versetzen. Die Versetzung eines Lehrers ohne seinen Willen kann nur in der Weise geschehen, daß derselbe auf Anordnung des UM. unter die Bewerber um eine erledigte Hauptlehrerstelle eingereicht wird. Gelingt seine Entfernung auf diese Weise nicht, so ist sie nur unter Anwendung des § 68 des Ges. zu bewirken. Dies gilt auch für den Vollzug der Strafversetzung. Über das Verfahren bei der Strafversetzung vergl. VO. 3. BG. § 96 und 97. Das vorherige Anhören der Gemeinde des bisherigen Anstellungsortes ist nicht nötig, wenn die Entfernung auf dem Wege des § 68 des Ges. geschieht.

#### Dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung von Lehrerstellen.

##### § 52.

EUG. vom 8. März 1868 § 38. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Lehrer, gegen welche wegen unzüchtiger Handlungen mit Schülern, oder nach erlittener gerichtlicher Verurteilung wegen eines Vergehens, insgedessen sie die öffentliche Achtung nicht mehr besitzen, Dienstentlassung (Beamtengesetz §§ 79,3 und 82) ausgesprochen worden ist, dürfen im Schuldienste nicht wieder verwendet werden.

1. Der Dienstentlassung mit der Wirkung der Unfähigkeit zur ferneren Bekleidung eines Schulamts braucht, wenn es sich um unzüchtige Handlungen mit Schulkindern handelt, eine gerichtliche Beurteilung nicht vorausgegangen zu sein. Tatsächlich wird dies aber im Hinblick auf den strafrechtlichen Charakter solcher Handlungen — RStGB. § 174 — immer der Fall sein. Dabei sind die tatsächlichen Feststellungen des Falles und ihre rechtliche Würdigung durch Urteil des Strafrichters für die Disziplinarbehörde bindend. Erfolgt gerichtlich eine Freisprechung, weil das Gericht den Beweis für die Vornahme der dem Lehrer zur Last gelegten Handlungen nicht für erbracht ansieht, so bleibt diese Feststellung für die Disziplinarbehörde selbst dann bindend, wenn die vor Gericht als Zeugen vernommenen Schüler ihre hiebei zugunsten des Lehrers gemachten Aussagen später widerrufen und für den Lehrer belastend gestalten. Erfolgt die Freisprechung, weil das Gericht das Vorliegen einer wollüstigen Absicht des Lehrers bei Vornahme der objektiv unsittlichen Handlungen verneint, so ist auch diese Feststellung für die Disziplinarbehörde bindend. (§ 86 BG.). Einem staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Einstellungsbeschluß kommt die gleiche rechtliche Bedeutung nicht zu.

2. Ob die Beurteilung wegen einer strafbaren Handlung die Folge hat, daß der verurteilte Lehrer die öffentliche Achtung nicht mehr besitzt, ist Gegenstand der Würdigung im einzelnen Fall. Durch die jetzige, von der Kommission der II. Kammer bei Beratung des Entwurfs zum Gef. vom 13. Mai 1892 beschlossene Fassung sollte verhütet werden, daß, wie dies bis dahin Übung war, eine bestimmte Kategorie von Straftaten (die Eigentumsvergehen) unterschiedslos „als die öffentliche Achtung entziehende Vergehen“ betrachtet werden.

3. Die Dienstentlassung braucht nicht, wie aus der Verweisung auf das BG. geschlossen werden könnte, im Wege des dienstpolizeilichen Verfahrens ausgesprochen sein; sie kann auch als eine Folge der strafgerichtlichen Beurteilung von selbst eintreten, so bei der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (RStGB. §§ 31, 32, 33). In einem solchen Fall genügt die Eröffnung an den betr. Lehrer, daß er durch die Verurteilung seines Amtes verlustig gegangen und damit zugleich die Fähigkeit zur weiteren Verwendung im Schuldienst verloren habe.

5. Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Schulamtes bedeutet eine Schutzvorschrift zugunsten der Schüler der öffentlichen Schulen, die auch im Wege der Begnadigung nicht aufgehoben werden kann.

#### Verwendung technischer Lehrerinnen im Vertragsverhältnis.

##### § 53.

EllG. vom 8. März 1868 § 45. Gef. vom 18. September 1876 Art. V. Gef. vom 1. April 1880 Art. I. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V § 35.

(1) Lehrerinnen, welche ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten (oder in Haushaltungskunde) bestimmt sind, werden durch die Behörde, der die örtliche Aufsicht über die Volks-

schule zuweist (§§ 13, 14, 22, 118), vorbehaltlich der Genehmigung des Kreis Schulamts im vertragsmäßigen Dienstverhältnis angestellt und entlassen. Die Art des von diesen Lehrerinnen zu erbringenden Befähigungsnachweises wird durch Verordnung bestimmt.

(2) Die nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes angestellten Lehrerinnen sind auf Verlangen des Kreis Schulamts vom Dienst zu entfernen, wenn deren Leistungen den zu den stellenden Anforderungen nicht entsprechen, oder wenn deren sittliches Verhalten Grund zur Beanstandung bietet.

1. Lehrerinnen für Haushaltskunde (Haushaltungslehrerinnen) kommen für die Volksschule nicht mehr in Betracht, nachdem der Haushaltskundeunterricht nur noch Unterrichtsgegenstand der Fortbildungsschule ist und die Rechtsverhältnisse der hierfür in Betracht kommenden Lehrerinnen im Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule vom 19. Juli 1918 geregelt sind.

Die dienstliche Stellung einer Handarbeitslehrerin ist im SchG. je nach der Art ihrer Vorbildung und dem Umfang ihrer dienstlichen Verwendung verschieden geregelt. Ist die Lehrerin in „vollem Umfang befähigt“, d. h. hat sie in der von ihr abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an „Höheren Mädchenschulen“ nachgewiesen (§ 9 der Vdsch. VO. vom 17. Juli 1892 über die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen) und ist sie vollbeschäftigt, so sollte sie nach § 54 Abs. 1 des Ges. spätestens nach 3 Jahren die Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten erhalten und konnte nach § 56 Abs. 2 in etatmäßiger Eigenschaft angestellt werden. Beides hatte die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel durch die Gemeinde, an deren Schule sie tätig war, zur Voraussetzung. War sie nicht vollbeschäftigt, so konnte sie ohne Rücksicht auf die Art ihrer Vorbildung nur „vertragsmäßig“ verwendet werden. In jedem Fall aber erfolgte die erste Einstellung in den Dienst ohne Rücksicht auf die Art der Vorbildung und den Umfang der Beschäftigung im vertragsmäßigen Dienstverhältnis. Die Verleihung der Eigenschaft eines nicht etatmäßigen Beamten und die etatmäßige Anstellung geschah durch die Oberschulbehörde, die vertragsmäßige Einstellung nach Maßgabe des § 53 durch die Ortsschulbehörde mit Genehmigung des Kreis Schulamtes. Hierin sind durch die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse folgende Änderungen eingetreten.

Die Handarbeitslehrerinnen sind in die Besoldungsordnung eingereiht und zwar als Handarbeitslehrerinnen mit einfacher Vor- und Ausbildung in Gruppe VI und als solche mit erweiterter Vor- und Ausbildung in Gruppe VII. Sie sind damit zu staatlichen Beamten erklärt, deren rechtliche Stellung sich nach den Vorschriften des BG. und der Besoldungsordnung und den zu diesen Gesetzen erlassenen Vollzugsbestimmungen regelt.

Bezüglich der vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen bestimmt § 13 der VO. des StM. über den Vollzug des Bes. Ges. für die außerplanmäßigen Beamten, daß sie eine Probezeit zurückzulegen

haben, die bei einfacher Vor- und Ausbildung drei Jahre, bei weiterer Vor- und Ausbildung ein Jahr beträgt. Die Aufnahme der vollbeschäftigten Lehrerinnen in den Dienst der Volksschule, wie die spätere Aufnahme in das außerplanmäßige Dienstverhältnis und die planmäßige Anstellung hat, zumal da auch der Aufwand für sie von der Staatskasse getragen wird, wie bei den übrigen Lehrern schon jetzt durch den Staat zu erfolgen.

Bezüglich der Verwendung der nicht vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen hat sich jeweils im Einverständnis mit den einzelnen Gemeinden die Übung herausgebildet, daß ihre Anstellung durch das Kreis Schulamt erfolgt nach Anhörung der Ortsschulbehörde und nach zuvor eingeholter Zustimmung des U.M.

Die Anstellung der Handarbeitslehrerinnen erfolgt hiernach demalsten schon ohne Rücksicht auf den Umfang ihrer Verwendung durch den Staat.

Bei einer etwaigen Änderung des SchG. wird es sich empfehlen, die Vorschriften über die Ausbildung und die Anstellung der Handarbeitslehrerinnen im nichtplanmäßigen Dienstverhältnis in einem besonderen Paragraphen (etwa dem jetzigen § 47) zusammenzufassen und in § 50 Abs. 4 eine weitere Bestimmung über die Anstellung der planmäßigen Handarbeitslehrerinnen einzufügen.

Die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen ist neu geregelt durch die VO. des StM. vom 18. April 1925 und die zur deren Vollzug vom U.M. erlassenen Schulordnung für das Handarbeitslehrerinnen-Seminar vom 7. April 1925. (Das im Vergleich zur VO. des StM. frühere Datum der letzteren VO. rührt wohl daher, daß die SchO. vor dem Erscheinen der VO. des StM. bereits ausgearbeitet war und die Anpassung des Datums an die StM. VO. bei der Bekanntgabe der beiden VO. übersehen wurde.) Abschnitt VI 5.

Da für den Handarbeitsunterricht an kleineren Schulen jeweils nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Wochenstunden in Frage kommt, wird es sich empfehlen, für seine Erteilung künftighin besondere Verbände in der Art, wie solche für die Fortbildungsschule bestehen, zu errichten. Die Durchführung dieser Einrichtung wird einerseits durch eine Ausdehnung des Unterrichts auf die unteren Klassen der Volksschulen (§ 42) erleichtert werden, andererseits aber wird ihr vielfach der Mangel an Schullotalen an den einzelnen Wochentagen hindernd entgegenstehen. Für kleinere, zumal abgelegene Schulen, wird daher die bisherige Einrichtung der Bestellung nicht vollbeschäftigter Lehrerinnen in verträglichem Verhältnis, wie sie § 53 vorseht, wohl noch für längere Zeit aufrecht erhalten werden müssen.

Die verträglich verwendeten Handarbeitslehrerinnen erhalten nach § 30 Abs. 2 Bes. Bes. „eine Vergütung“, die durch VO. des StM. bestimmt wird.

Diese Vergütung ist festgesetzt für die vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen durch VO. des StM. vom 17. September 1921 (ABl. Nr. 30) und für die nichtvollbeschäftigten durch VO. vom 22. September 1922 (ABl. Nr. 47).

Vollbeschäftigte Lehrerinnen erhalten hiernach:

- a) während der vorgeschriebenen Probefristzeit Vergütung nach den jeweils vom Finanzministerium erlassenen Grundsätzen über die

Gewährung von Vergütungen an Beamtenanwärter während der Probezeit,

b) nach Beendigung der Probezeit Vergütung nach Maßgabe der Vergütungsverordnung (Anl. 2 zum Bes. Ges.).

Die Vergütung für nichtvollbeschäftigte ist festgesetzt auf 85 v. H. des Betrags, der sich ergibt, wenn der Anfangsgehalt einer planmäßig angestellten Lehrerin der Gruppe VI zuzüglich dem Durchschnitt des Ortszuschlags der Ortsklassen E und D durch die Zahl 30 geteilt wird, auf- oder abgerundet auf die nächste durch 40 teilbare Zahl. Wird der Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt, so wird die Wochenstundenvergütung auf  $\frac{3}{4}$  des Betrags festgesetzt und ebenfalls auf die nächste durch 40 teilbare Zahl auf- oder abgerundet.

Nach den vom UVR. unterm 24. Januar 1924 hiezu erlassenen Ausführungs Vorschriften (MBl. Nr. 3) wird die nach der VO. des StM. auf eine wöchentliche Unterrichtsstunde entfallende Jahresvergütung nach Monatsbeträgen in der Weise berechnet und ausbezahlt, daß die Jahresvergütung durch zwölf geteilt und der sich hieraus ergebende Betrag mit der wöchentlich lehrplanmäßig zu erteilenden (nicht mit der tatsächlich erteilten) Zahl von Unterrichtsstunden vervielfacht wird. Ein Abzug für die Ferien findet nicht statt.

Bei Beschränkung des Unterrichts auf das Winterhalbjahr ist die Monatsvergütung vom Tag an, an dem der Unterrichtstundenplanmäßig erstmals zu erteilen war, bis einschließlich des Tages, an dem er letztmals zu erteilen war (nicht erteilt wurde), unter Einrechnung der in die Unterrichtszeit fallenden oder an deren Ende sich anschließenden Ferien zu leisten.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt auf Anweisung des Kreis Schulamts vorbehaltlich des Erfasses aus der Staatskasse durch die Gemeindefasse. Den Gemeinden wird zur Bestreitung der Ausgaben jeweils zu Beginn des Rechnungsjahres ein Vorschuß angewiesen, der dann am Schlusse des Rechnungsjahres durch Aufrechnung auf den Ausgabebetrag des Monats März ausgeglichen wird.

Die vertragsmäßig verwendeten nicht vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen unterliegen, sofern sie beim Eintritt in das Dienstverhältnis das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (die einmal begründete Versicherungspflicht geht bis zum vollendeten 65. Lebensjahr weiter), und wöchentlich mehr als sieben Wochenstunden zu erteilen haben, der Angestelltenversicherung. Beträgt die Tätigkeit nur sieben oder weniger Wochenstunden, so bleibt die Lehrerin, weil es sich bei ihr nur um eine „vorübergehende Dienstleistung“ im Sinne des § 10 RVG. i. V. mit der VO. des Reichsarbeitsministeriums vom 9. Februar 1923 handelt, — nach im Einzelfall wiederholt fundgebener Anschauung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin — versicherungsfrei. Eine Verpflichtung zur Krankenversicherung besteht nur, wenn die Beschäftigung „den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet“, was nur in wenigen Fällen zutreffen wird.

Da alle Lehrpersonen grundsätzlich der Angestelltenversicherung unterliegen und durch das RVG. vom 10. November 1922 mit Wirkung vom



1. November 1922 alle dieser Versicherung unterliegenden Personen aus der Invalidenversicherung herausgenommen wurden, besteht für die Handarbeitslehrerinnen als solche weder die Pflicht, noch auch die Möglichkeit zur Invalidenversicherung. Eine zuvor bestandene Invalidenversicherung kann aber ebenso wie eine Krankenversicherung oder eine Angestelltenversicherung freiwillig fortgesetzt werden. Eine Beitragsleistung des Staates findet für diesen Fall aber nicht statt.

Von den für die versicherungspflichtigen Lehrerinnen zu entrichtenden Versicherungsbeiträgen hat die Staatskasse zu übernehmen: bei der Krankenversicherung ein Drittel, bei der Angestelltenversicherung in der Gehaltsklasse A (bei einem Monatsverdienst bis zu 50 *R.M.*) den ganzen, in den übrigen Gehaltsklassen den hälftigen Beitrag.

## § 54.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 36. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Wenn eine Lehrerin der in § 53 bezeichneten Art, die zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde aufgrund bestandener Prüfung in vollem Umfang für befähigt erklärt ist, ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienst als Lehrerin widmet, so soll ihr spätestens nach 3 Jahren bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten die Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten verliehen werden.

In etatmäßiger Eigenschaft kann eine solche Lehrerin mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde auf einer Hauptlehrerstelle angestellt werden, welche über die gesetzlich gebotene Zahl hinaus (§ 28) errichtet ist, und für welche von der Gemeinde die den Bestimmungen der Gehaltsordnung entsprechenden Dienstbezüge dauernd zur Verfügung gestellt sind.

## § 55.

EUG. vom 8. März 1868. Ges. vom 19. Februar 1874 Art. I. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V. PWD. vom 17. März 1924 Art. I Ziff. 5.

Die Lehrer der Volksschule haben für die Regel 32 Unterrichtsstunden in der Woche zu erteilen. Bei geringerer wöchentlicher Stundenzahl können sie nebenamtlich noch zu anderweiter Unterrichtserteilung beigezogen werden.

Die durch die PWD. herbeigeführte Neufassung des § 55 bezweckt, den Lehrer vorübergehend auch zu einer Unterrichtsleistung von über 32 Wochenstunden ohne besondere Vergütung beziehen zu können. Andererseits wahrt sie der Schulverwaltung die in der früheren Fassung ausdrücklich hervorgehobene Befugnis, in besonderen Fällen (bei Schulleitern, Lehrern für fremdsprachlichen oder besonders anstrengendem Unterricht in Hilfsklassen, Klassen für Sprachgebrechliche, Schwerhörige u. dgl. Unterricht), auch eine verminderte Stundenzahl zu gestatten. Ferner will sie Möglichkeit schaffen, eine an der Volksschule nicht vollbeschäftigte Lehrkraft zur Erteilung von Unterricht an der allgemeinen oder

der gewerblichen Fortbildungsschule oder einer anderen öffentlichen Schule (z. B. eine Handarbeitslehrerin zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an die Schülerinnen einer Realschule) beizuziehen. Andererseits beseitigt die Neufassung die seither bestandene Verpflichtung des Lehrers, auf Verlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberschulbehörde noch bis zu vier weiteren Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule des Anstellungsortes oder eines Nachbarortes gegen „besondere Vergütung“ als dauernde Belastung zu übernehmen. — Vergl. auch § 9 der BDD. 3. SchG. vom 8. August 1910. —

#### Mitversehung.

§ 56.

EU. vom 8. März 1868 § 42. Gef. vom 13. März 1892 Art. V § 37.  
Gef. vom 19. Juli 1906 Art. I. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. V.  
PWB. Art. I Ziff. 6.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer in Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzubersehen.

SchBDD. § 57.

Durch Art. I Ziff. 6 PWB. wurde der seitherige zweite Satz des Paragraphen, wonach dem ausshelfenden Lehrer bei einer auswärtigen Dienstaushilfe stets und bei einer Aushilfe am Anstellungsort nach Umfluß von zwei Wochen auch bei gleichbleibender Wochenstundenzahl eine besondere Vergütung zu leisten war, gestrichen. Dem Lehrer steht hiernach, auch wenn die Aushilfe eine Mehrbelastung an Unterrichtsstunden zur Folge hat, ein Anspruch auf Vergütung nicht zu. Vergl. § 55. Bei Mitversehung in einem Nachbarort erhält der Lehrer die geordnete Reisekostenvergütung.

Die Verpflichtung zur Mitversehung erstreckt sich auch auf die vom Geistlichen erteilten Religionsstunden, soweit dadurch der vom Lehrer zu erteilende Religionsunterricht die Zahl von 6 Wochenstunden nicht überschreitet. Rel. BD. § 2 Abschnitt V 2.

Über die für Lehraushilfe zu gewährende Entschädigung hat das UVR. unterm 19. Juni 1925 — WBl. Nr. 32 S. 141 — folgende VO. erlassen:

#### Die Lehraushilfe an Volksschulen.

Zum Vollzug der §§ 55, 56 und 41 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1919 in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 8. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 882) mit Wirkung vom 1. Juli 1925 verordnet:

§ 1.

Für die durch Mitversehung einer Lehrerstelle sowie durch Unterstützung im Religionsunterricht nach § 41 des

Schulgesetzes veranlassen auswärtigen Dienstgeschäfte erhalten die Lehrer Aufwandsentschädigung und außerdem Ersatz der Reisekosten nach der Verordnung über die Dienstreisekosten.

## § 2.

Im Falle eines dauernden Auftrags zur Unterstützung im Religionsunterricht nach § 41 des Schulgesetzes erhält der Lehrer überdies, insofern und insoweit er mehr als die regelmäßige Zahl von Unterrichtsstunden (§ 55 des Schulgesetzes) erteilt, die geordnete Überstundenvergütung.

## § 3.

Die Lehrer haben die nach §§ 1 und 2 entstehenden Kosten jeweils nach Monatsablauf anzufordern. Das Kostenverzeichnis ist der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen, welche es prüft und mit Bestätigungsvermerk versehen dem Unterrichtsministerium vorlegt.

1. Wegen der Dienstreisekosten siehe die VO. des StM. vom 12. Juli 1924 — *ABl.* Nr. 35 S. 105 — und die Bftm. des Finanzministeriums vom 12. Juli 1924 — *ABl.* Nr. 35 S. 107.

2. In der zur allgemeinen Regelung der Überstunden erlassenen VO. des StM. vom 26. Juli 1922 — *ABl.* Nr. 34 — wird die Vergütung für eine Überstunde auf 60 Hundertteile des Betrags festgesetzt, der sich ergibt, wenn der Anfangsgehalt der Eingangsgruppe VII zuzüglich dem Durchschnitt der Ortszuschläge der Klassen A—E durch die Zahl 30 geteilt wird, unter Auf- bezw. Abrundung des so gefundenen Betrags auf die nächste durch 40 teilbare Zahl.

## Organisten- und Vorjängerdienst.

## § 57.

EllG. vom 8. März 1868 § 43. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V.  
Gef. vom 17. Juli 1902 Art. I.

(1) Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- beziehungsweise Vorjängerdienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.

(2) Die Genehmigung der Oberschulbehörde darf nur aus dienstlichen Gründen verjagt werden und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich.

(3) Hilfslehrer und Schulverwalter können, sofern der Hauptlehrer, dessen Stelle sie vertreten, den Organistendienst besorge, zur einstweiligen Weiterführung dieses Dienstes unter den für den seitherigen Inhaber festgesetzten Bedingungen durch die Oberschulbehörde angehalten werden.

(4) Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

SchBVO. § 58.

1. Durch das Gesetz vom 17. Juli 1902 wurde die bis dahin der Ober-  
schulbehörde zugestandene Befugnis, den Lehrer zwangsweise zur Be-  
sorgung des Organistendienstes anzuhalten, beseitigt. Die Übernahme des  
Organistendienstes ist sonach lediglich Sache der freien Vereinbarung  
zwischen dem Lehrer und der zuständigen kirchlichen Behörde und wie  
jedes andere Nebengeschäft genehmigungspflichtig. Einer besonderen  
gesetzlichen Bestimmung darüber, daß der Organisten- und Vorsänger-  
dienst als eine Nebenbeschäftigung zu betrachten ist, zu deren Übernahme  
den Lehrern die Genehmigung erteilt werden kann, bedurfte es an sich  
nicht. Dieselbe rechtfertigt sich aber bei dem Verbot der Besorgung niederer  
kirchlicher Dienste aus dem Gesichtspunkt, daß die Anwendung dieser Be-  
stimmung auf den Organisten- und Vorsängerdienst nach wie vor aus-  
geschlossen bleiben sollte. Regierung und Landtag gaben bei Beratung  
des Gesetzes übereinstimmend der Anschauung Ausdruck, daß in den be-  
stehenden Verhältnissen hinsichtlich der Besorgung des Organistendienstes  
eine wesentliche Änderung nicht eintreten und daß die Ausbildung der  
Lehrer im Orgelspiel durch die Gesetzesänderung nicht berührt werden  
solle.

Vergl. in dieser Beziehung den Erlaß des U.M. an den Allg. badischen  
Lehrerverein vom 22. Februar 1923, abgedruckt in der Badischen Schul-  
zeitung vom 26. Mai 1923 Nr. 21 S. 214.

2. Der Organisten- und Vorsängerdienst wird rechtlich wie jedes  
andere genehmigungspflichtige Nebengeschäft behandelt. Dabei wird aber  
vom Gesetz als Regel daran festgehalten, daß die Genehmigung stets er-  
teilt wird, soweit nicht aus dem dienstlichen Interesse abgeleitete Gründe  
dagegen sprechen und im einzelnen Fall etwa außergewöhnliche Umstände  
— wie z. B. ein über das sonst übliche Maß weit hinausgehender Um-  
fang des Dienstes — die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des  
Lehrers in der gewissenhaften Erfüllung seiner Berufspflichten als be-  
gründet erscheinen lassen. Zur Vermeidung einer Schädigung des Schul-  
dienstes sind die Lehrer angewiesen, dahin zu wirken, daß sie nicht ohne  
zwingende Gründe zur Besorgung des Organistendienstes während der  
Schulzeit in Anspruch genommen werden. Vergl. hierzu Ziff. 1 und  
2 der Bktm. des U.M. vom 5. Dezember 1913, Abschnitt V 3.

Zur Erteilung der Genehmigung ist im allgemeinen nach SchBVO.  
§ 58 das Kreis Schulamt zuständig. Lehrern jedoch, die an Volksschulen  
mit nur einer Lehrerstelle angestellt sind, ist durch Entschließung des  
Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 11. August  
1902 die Genehmigung zur Vergebung des Organistendienstes an der  
Kirche ihres Anstellungsortes zum voraus allgemein erteilt  
worden. Von der Übernahme des Dienstes ist aber jeweils unter Angabe  
der zugesicherten Vergütung auf dem Dienstweg dem U.M. Anzeige zu er-  
statten. Vergl. Bktm. vom 2. September 1902 SchBVO. Nr. IX.

3. Abs. 3, der bei den Verhandlungen im Landtag auf Antrag der  
II. Kammer eingefügt wurde, will lediglich dafür Vorsorge treffen, daß

nicht während der Dienstbehinderung des Hauptlehrers, der den Organistendienst bis dahin besorgt hat, bezw. während der Erledigung der Hauptlehrerstelle durch die Weigerung des Stellvertreters, in das Dienstverhältnis einzutreten, der Organistendienst von der Schulstelle losgelöst wird. Die Bestimmung hat sonach wesentlich die Wahrung der Interessen der definitiv angestellten Lehrer im Auge und erschien auch deshalb als gerechtfertigt, weil Hilfslehrer und Schulverwalter bis zur neuen definitiven Besetzung der Stellen die betreffenden Dienste gleichsam als Vertreter des Stelleninhabers beziehungsweise des Vorgängers versehen. Es lag hiernach keinerlei Grund vor, dem von der II. Kammer kundgegebenen Wünsche nach Ergänzung des Entwurfs durch die angeführten zwei Bestimmungen nicht entgegenzukommen. Tatsächlich wurde von dieser Bestimmung durch die Oberschulbehörde kein Gebrauch gemacht.

4. Unter den „anderen niederen kirchlichen Diensten“ verstand das EUG. vom 8. März 1868 im wesentlichen den mit dem Schuldienst früher verbundenen Mehner- und Glöcknerdienst. Dazu ist bei den Israeliten auch der „Schächterdienst“ zu rechnen, bei dem es sich um die Ausübung einer auf kirchlich rituellen Vorschriften beruhenden Tätigkeit handelt. Die frühere Praxis, wonach zur Ausübung dieses Dienstes die Genehmigung unter dem Gesichtspunkt, daß es sich dabei lediglich um eine veterinäre Maßnahme handle, erteilt wurde, verkennt den rechtlichen Charakter dieser Verrichtung.

Nicht zu den niederen Kirchendiensten gehört die Ausübung einer Tätigkeit im Dienst der kirchlichen Verwaltung als Kirchenfondsrechner oder Stiftungsaktuar, die auch von anderen Beamten übernommen werden kann, vorbehaltlich der erforderlichen dienstpolizeilichen Genehmigung.

#### Einkommen der Hauptlehrer.

##### § 58.

EUG. vom 8. März 1868, Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V § 39, Gef. vom 17. September 1898 Art. I, Gef. vom 19. Juli 1906 Art. I, Gef. vom 7. Juli 1910 Art. V.

(1) Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a) einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von eintausendsechshundert Mark Anfangsgehalt bis dreitausendzweihundert Mark Höchstgehalt ansteigt.

Die Erhöhung des Gehaltes vom Anfangs- zum Höchstgehalt tritt ein durch acht Zulagen von je einhundertfünfzig Mark und zwei Zulagen zu je zweihundert Mark nach je zwei Jahren.

b) freie Wohnung nach § 61 des Gesetzes.

(2) Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von zweitausendvierhundert Mark für das Jahr.

(3) Die vorstehenden Gehaltsätze sollen, wenn die durch das Gesetz vom 12. August 1908 die Gehaltsordnung betreffend, eingeführten Sätze des Gehaltstarifs für die mittleren Beamten erhöht werden, gleichfalls eine entsprechende Aufbesserung erfahren.

Die Bestimmungen des § 58 sind durch die Einreihung der Lehrer in die Besoldungsordnung hinfällig geworden. Dies gilt sowohl von der Gehaltsfestsetzung, als auch von dem Anspruch auf Bereitstellung einer freien Wohnung durch die Gemeinde, da der Lehrer wie die übrigen Beamten, die Mittel zur Bestreitung des Wohnungsbedürfnisses in dem aus der Staatskasse bezahlten Ortszuschlag erhält. Das Bes. Gef. vom 21. Mai 1920 hat demgemäß in § 30 Abs. 3 bestimmt:

(3) Die freie Wohnung, die einem Hauptlehrer oder einem Schulgehilfen auf Grund der Vorschriften des § 58 Absatz 1 Buchstabe b und des § 64 Buchstaben a und c eingeräumt ist, gilt vom Zeitpunkt der Einführung dieses Gesetzes an als Mietwohnung.

Damit wurde das seither öffentlich-rechtliche Verhältnis in Ansehung der für Lehrer von den Gemeinden eingerichteten Wohnungen in ein privatrechtliches umgewandelt und es wurden gleichzeitig alle auf das seitherige Rechtsverhältnis bezüglichen Gesetzesbestimmungen aufgehoben.

Die mißbräuchliche Anwendung, welche diese Bestimmung nach verschiedenen Richtungen, namentlich durch Kündigung der bisherigen Wohnungen und durch übertriebene Mietzinsforderungen vielfach bei den Gemeinden fand, bot die Veranlassung zu einer gesetzlichen Erweiterung der Vorschrift bei der Neufassung des Besoldungsgesetzes durch das Bes. vom 22. März/21. Juli 1921. Dieses bestimmt in § 30 Abs. 3 und 4:

(3) Die in Schulhäusern oder sonstigen Gebäuden von Gemeinden oder von Schulstiftungen für Lehrer eingerichteten Wohnungen nebst den dazu gehörigen Hausgärten dürfen nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums an andere Personen als an Lehrer vermietet werden.

(4) Die freie Wohnung, die einem Hauptlehrer oder einem Schulgehilfen auf Grund der bisherigen Vorschriften des Schulgesetzes (§ 58 Absatz 1 Buchstabe b und § 64 Buchstaben a und c) eingeräumt ist, gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an als Mietwohnung; für sie ist ein angemessener Mietzins zu entrichten, der den im Orte für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entspricht. Erkennt der Lehrer den vom Gemeinderat festgesetzten Mietpreis nicht als angemessen an, so kann er Festsetzung des Mietpreises durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde beantragen.

(5) Auf die Untervermietung findet § 13 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Nach dem SchG. konnte eine Gemeinde ihrer Verpflichtung aus § 58 Abs. 1 b entweder durch die Stellung einer Wohnung in natura oder aber durch Gewährung einer zur Anmietung einer Wohnung entsprechenden Mietzinsentschädigung genügen; war eine Wohnung von der Oberschulbehörde als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend anerkannt und angenommen, so konnte sie nur mit deren Zustimmung von der Gemeinde zurückgezogen werden. SchG. § 75. Als solche Wohnungen kamen im wesentlichen in Betracht: Wohnungen in Schulhäusern, in eigens hierfür

umgebauten früheren — vielfach konfessionellen — Schulhäusern oder in hiefür von der Gemeinde besonders errichteten Gebäuden.

Auf diese Wohnungen bezieht sich die Vorschrift in § 30 Abs. 3 Bes. Ges. Dagegen fallen nicht unter die Bestimmung des Abs. 3 Wohnungen, die von der Gemeinde in einem sonstigen Gebäude gemietet und dem Lehrer als freie Wohnung zur Verfügung gestellt wurden.

Zweck der Vorschrift des Abs. 3 ist, Vorsorge dafür zu treffen, daß diese Wohnungen dauernd für die Lehrer erhalten bleiben. Abs. 3 enthält eine Sondervorschrift für die in ihm angeführten Wohnungen, während die allgemeinen — auch auf die Wohnungen des Abs. 3 anwendbaren — Bestimmungen bezüglich der Überleitung der bis dahin bestandenen Verhältnisse in die durch das Bes. Ges. geschaffenen Neuordnung in dem (dem Abs. 3 statt vor- nach gesetzten) Abs. 4 Aufnahme gefunden haben.

Die in Abs. 4 vorgesehene Anrufung des Bezirksrats soll den Lehrern gegen übertriebene Mietzinsforderungen der Gemeinden Schutz gewähren. Tatsächlich erfüllt die Vorschrift ihren Zweck aber nur, insoweit die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes dies ermöglichen.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Reichsmietengesetzes finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung auf Räume in Gebäuden, die im Eigentum des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen und entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs, des Landes oder der Körperschaft dienen oder diesen Zwecken, falls die Gebäude bereits vor dem 1. Oktober 1918 im Eigentum der genannten Körperschaft standen, zu dienen bestimmt sind. Dabei ist nicht nötig, daß die in den Räumen untergebrachten Personen Beamte der öffentlichen Körperschaft sind, die Eigentümerin des Gebäudes ist; sie können vielmehr auch Beamte einer anderen öffentlichen Körperschaft bzw. des Staates sein.

Nur soweit Lehrerwohnungen unter diese Ausnahme fallen, sind auf sie nicht die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes, sondern jene des § 30 Abs. 4 Bes. Ges. anwendbar.

Für alle sonstigen Lehrerwohnungen, sonach auch für die von einer Gemeinde in einem Privathaus zur Verfügung gestellte freie Wohnung gelten, abgesehen von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes sowohl hinsichtlich des Mietzinses als auch der Unterhaltung und Wohnung.

Hiernach sind die Bestimmungen des Abs. 4 über die Festsetzung des Mietzinses in ihrer Anwendbarkeit auf die in Abs. 3 bezeichneten Wohnungen beschränkt. Bei der Festsetzung des Mietzinses für Wohnungen in Schulhäusern ist zu berücksichtigen, daß die Pflicht zur Unterhaltung der Schulgebäude und damit auch der in ihnen befindlichen Lehrerwohnungen nach § 114 SchG. den Gemeinden obliegt. Dem Bezirksrat steht das Recht, die von der Gemeinde festgesetzten Mietzinse nachzuprüfen, nur auf Anrufen des beteiligten Lehrers, nicht aber von Amtswegen, zu. Gegen seine Entscheidung ist neben dem Rekurs an das Ministerium die Klage an den Verwaltungsgerichtshof gegeben — SchG. § 140 Abs. 2 Ziff. 2.

Der in § 30 Abs. 5 Bes. Gef. angezogene § 13 Abs. 3 lautet:

(3) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Räume anderweit ab, die bei der Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Mieterlös für die abgegebenen Räume fällt der Staatskasse zu.

Der Anspruch auf den Mieterlös für die abgegebenen Räume steht im vorliegenden Fall der Gemeinde zu.

#### Einkommensanschlag.

##### § 59.

Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V § 40. Gef. vom 17. Juli 1902 Art. I.

Gef. vom 19. Juli 1906 Art. I.

Der Betrag des nach § 58 bewilligten Gehaltes bildet mit Hinzurechnung des für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrages des Wohnungsgeldes, welches für die Beamten der Abteilung C des Gehaltstarifs in dem jeweiligen Wohnungsgeldtarif festgesetzt ist, den Einkommensanschlag, welcher (bei Hauptlehrern) für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes beziehungsweise (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhe- und Unterstützungsgehaltes zugrunde zu legen ist.

#### Dienstzulage des ersten Lehrers.

##### § 60.

Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V § 41.

An Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrern erhält der erste derselben (§§ 29, 30 Absatz 4 dieses Gesetzes) für die Dauer dieser seiner Stellung eine Dienstzulage von jährlich hundert Mark, wenn an der betreffenden Schule die Gesamtzahl der Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrer zusammengerechnet) nicht über vier, und von jährlich zweihundert Mark, wenn dieselbe mehr als vier beträgt.

#### Freie Wohnung.

##### § 61.

Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V § 42.

Die Wohnung für einen Hauptlehrer soll in der Regel mindestens vier Wohnräume — davon zwei von je 20 bis 25 Quadratmeter Grundfläche und heizbar, die übrigen von je 15 bis 18 Quadratmeter Grundfläche — ferner einer Küche und die sonst erforderlichen Haushaltsräume umfassen.

Im übrigen werden — unbeschadet der baupolizeilichen Vorschriften — die näheren Anordnungen über den Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Wohnung für Hauptlehrer durch die Oberschulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.



**Mietzinsentschädigung.**

## § 62.

EUÖ. vom 8. März 1868 § 52. Gef. vom 19. Februar 1874 Art. I.  
Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V § 63. Gef. vom 17. Juli 1902 Art. I.

Solange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung (§ 58 Absatz 1 b) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Mietzinsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande kommt — durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das Wohnungsgeld, welches im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Abteilung G des Gehaltstariifs festgesetzt ist.

Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.

**Bezüge der Schulgehilfen. Vergütung.**

## § 63.

EUÖ. vom 8. März 1868 § 50. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. 5 § 44.  
Gef. vom 17. Juli 1902 Art. I. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Schulgehilfen erhalten eine Vergütung von jährlich 1000 M., und wenn sie die Dienstprüfung bestanden haben, vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an eine solche von 1100 M.

Schulgehilfen, die innerhalb 3 Jahren seit der Ablegung der zur Beförderung der Lehrstelle an einer Volksschule befähigten Prüfung eine die Dienstprüfung vertretende Prüfung bestanden haben, erhalten die erhöhte Vergütung nach Umfluß dieses Zeitraums.

Nach Ablauf von drei weiteren im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Jahren erhöht sich die Vergütung auf jährlich 1200 M.

**Wohnung oder Mietzinsentschädigung.**

## § 64.

EUÖ. vom 8. März 1868 § 50. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V § 45.  
Gef. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Neben der in § 63 bestimmten Vergütung haben anzusprechen:

- a) Unterlehrer: einen mit dem erforderlichen Schreinwert eingerichteten heizbaren Wohnraum von mindestens 18 Quadratmeter Grundfläche. Das Nähere über die Einrichtung des Wohnraums wird durch Verordnung bestimmt.

Mit Zustimmung der Oberschulbehörde kann vorübergehend oder ständig statt des Wohnraumes eine Mietzinsentschädigung gegeben werden, welche mindestens drei Fünftel des in § 62 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes betragen soll.

- b) Hilfslehrer: Mietzinsentschädigung im Betrage von drei Fünftel des vorbezeichneten Wohnungsgeldes.

- c) Schutverwalter: Benützung der Hauptlehrerwohnung, wenn der abgegangene Hauptlehrer im Genuß einer freien Wohnung war und über dieselbe nicht anderweit — zugunsten eines anderen Hauptlehrers oder gemäß § 27 Absatz 2 des Beamtengesetzes — verfügt ist; andernfalls Mietzinsentschädigung im Betrage des in § 62 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes.

#### Vergütung für Überstunden.

##### § 65.

U. G. vom 8. März 1868 § 42. Gef. vom 19. Februar 1874. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V § 46. Gef. vom 19. Juli 1906 Art. I Bes. Gef. § 30, 7.

Außer den mit dem Hauptdienste nach §§ 58, 60, 62, 63, 64 verbundenen Bezügen haben Lehrer an Volksschulen für jede gemäß § 55 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde ausgenommen) eine durch B. D. des Staatsministeriums festzusetzende Vergütung anzusprechen.

§ 65 ist durch Art. I P. M. D. vom 17. März 1924 aufgehoben worden aus dem Gesichtspunkt heraus, daß grundsätzlich — wie bei den Lehrern der übrigen Schulgattungen — Überstunden nicht mehr besonders vergütet werden sollen. Wo sich Überstunden gleichwohl als dauernde Einrichtung nicht vermeiden lassen werden, wie dies bei der Bestellung eines Lehrers für Volks- und Fortbildungsschule zusammen vielfach der Fall sein wird, erfolgt die Vergütung nach der B. D. des U. M. über die Lehrersaushilfe vom 19. Juni 1925 — Vergl. B. m. f. g. zu § 56.

#### Einkommen der technischen Lehrerinnen.

##### § 66.

U. G. vom 8. März 1868 § 45. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V § 47. Gef. vom 19. Juli 1906 Art. I. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. V.

(1) Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde erhalten, wenn sie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendet sind, eine Vergütung, die nach Anhörung des Gemeinderats durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird. Dieselbe soll für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen, als dreißig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt,

zwanzig Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird.

(2) In der Stellung nicht etatmäßiger Beamter (§ 54 Absatz 1) ist solchen Lehrerinnen zu gewähren:

- a) eine Vergütung von 1000 Mark und nach Ablauf von drei im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Jahren eine solche von 1100 Mark;
- b) Wohnung oder an deren Stelle Mietzinsentschädigung nach § 64 a des Gesetzes.

- (3) In etatmäßiger Stellung (§ 45 Absatz 2) erhalten dieselben:
- a) einen jährlichen Gehalt von eintausendvierhundert Mark (Anfangsgehalt) bis eintausendachthundert Mark (Höchstgehalt). Die Erhöhung vom Anfangsgehalt zum Höchstgehalt tritt ein nach Maßgabe der Bestimmungen des § 58, mit dem Unterschied jedoch, daß die einzelne Zulage nur je einhundert Mark beträgt.
  - b) Mietzinsentschädigung nach § 62 Absatz 2 des Gesetzes.

#### Dienstzulagen aus Gemeindemitteln.

##### § 67.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V § 47 a.

Durch Gemeindebeschluß, welcher neben der gemeinderechtlich erforderlichen staatlichen Genehmigung der Zustimmung des Unterrichtsministeriums bedarf, können die Bezüge der etatmäßigen, wie der nicht-etatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten Lehrer und Schulleiter (§§ 58 bis 66 und §§ 30, 31) über die in diesem Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden. Auf diese Mehrleistungen der Gemeinden finden die Vorschriften der §§ 124 und 125 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

#### Einstweilige Zuruhesetzung.

##### § 68.

Ges. vom 13. Mai 1842 Art. V § 48. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I.  
Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

(1) Wenn im Falle des § 50 Absatz 2 die Ortsschulbehörde der Schule, an welche ein von seiner Stelle zu entfernender Hauptlehrer versetzt werden sollte, Widerspruch erhoben hat, oder wenn — ohne daß schon eine Anfrage nach § 50 Absatz 2 stattgefunden — die Entfernung eines Hauptlehrers von seiner Stelle für durchaus unverschieblich zu erachten ist, kann der zu entfernende Lehrer in einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(2) Die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer werden in die Gesamtzahl der nach dem Staatsvoranschlag anstellbaren Hauptlehrer (§§ 26 bis 28) eingerechnet. Dieselben sind einstweilen — bis zur etwaigen etatmäßigen Wiederanstellung beziehungsweise bis zur Zuruhesetzung nach § 29 des Beamtengesetzes — gemäß § 45 dieses Gesetzes im Schuldienste weiterhin zu verwenden und verpflichtet, jeder Weisung der Oberschulbehörde zur Übernahme eines solchen Dienstes Folge zu leisten (§ 50, 3 des Beamtengesetzes).

(3) Im Falle einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für die Berechnung der Zulagefrist (§ 58) wie auch für den bei späterer endgültiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes

eine Dienstverziehung nach § 45 stattgefunden hat, mit der Maßgabe in Anrechnung, daß die Zulage erst vom Tag der etatmäßigen Wiederanstellung an in Wirksamkeit tritt. Für die Berechnung der weiteren Zulagen ist der Zeitpunkt bestimmend, auf den die Zulage bewilligt worden wäre, wenn der Lehrer sich nicht im einstweiligen Ruhestand befunden hätte.

SchG. § 51.

1. Die Vorschrift des § 68 bietet einen Ersatz für das der Oberschulbehörde nach dem Ges. nicht zustehende freie Versetzungsrecht der Lehrer für Fälle, in denen die Stellung eines Lehrers in der Gemeinde so erschüttert ist, daß sein weiteres Verbleiben am Ort mit einer gebedrängten Erfüllung seiner Lehraufgabe nicht vereinbar erschien. In der weitaus größten Zahl der Fälle wird der Antrag auf Entfernung von der Ortschulbehörde ausgehen. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß die Ortschulbehörde als solche auf Seiten des Lehrers steht, seine Entfernung aber gleichwohl im Interesse des Gemeindefriedens geboten erscheint. Eine vorherige Anhörung der Ortschulbehörde ist daher nicht erforderlich.

Im allgemeinen wird dem Verfahren nach § 68 die befristete Auflage an den Lehrer, seine Entfernung vom Ort seiner Anstellung im Wege der Bewerbung um erledigte Hauptlehrerstellen herbeizuführen, vorangehen. Von einer unmittelbaren Anwendung des § 51 wird meist abgesehen, da jede Anfrage bei einer Ortschulbehörde erfahrungsgemäß eine entschiedene Ablehnung zur Folge hat. Erst wenn es dem Lehrer innerhalb der, im allgemeinen auf die Dauer eines Jahres bemessenen Frist nicht gelingt, eine andere Stelle zu erhalten, und eine weitere Verlängerung der Bewerbungsfrist nach den Verhältnissen ausgeschlossen ist, wird von der Bestimmung des § 68 Gebrauch gemacht. Handelt es sich um den Vollzug eines auf Strafversetzung lautenden Disziplinarerkenntnisses, so wird, falls die Entfernung von der Stelle nicht sofort geboten erscheint, in der Regel eine unersetzliche Frist von nicht länger als 6 Monaten gewährt.

2. Gleichzeitig mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erfolgt in der Regel die Anweisung des Lehrers an eine andere Schule zur Verwaltung einer erledigten Hauptlehrerstelle. Auf diese Weise wird ihm Gelegenheit geboten, durch sein persönliches Auftreten die Vorurteile zu zerstreuen, die ihm von seiner früheren Stelle aus entgegengefallen, und sich das Vertrauen der Gemeinde und damit ihre Zustimmung zur Übertragung der erledigten Hauptlehrerstelle zu erwerben. Lehnt der im einstweiligen Ruhestand befindliche Lehrer die Übernahme einer weiteren Verwendung im Schuldienst ab, so verwirkt er damit das Recht auf weiteren Bezug des Ruhegehalts. (SchG. § 50, 3.)

3. Durch die Bestimmungen des Abs. 3 werden dem Lehrer unter der Voraussetzung der späteren Wiederanstellung für die Dauer seines Verbleibens im einstweiligen Ruhestand alle Rechte eines planmäßig angestellten Beamten gewahrt. Der einzige Nachteil, der für ihn früher daraus entstehen konnte, daß bei einem Verbleiben im einstweiligen Ruhestand über die Dauer eine Zulagefrist hinaus ihm der Betrag der Zulage für die Zeit nach Ablauf der Zulagefrist bis zur planmäßigen Wiederher-

stellung entging, ist durch die Neuregelung der Besoldungsverhältnisse in Wegfall gekommen.

Mit dem Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes wurden dem im einstweiligen Ruhestand weiter verwendeten Lehrer nach § 29 des Ges. diejenigen Bezüge gewährt, die ihm zugekommen wären, wenn er im planmäßigen Dienstverhältnis verblieben wäre. Diese Regelung entspricht auch der durch Art. 5 des RG. über Änderung der RPA. vom 4. August 1925 und den im Anschluß hieran in der bad. RPA. in der Fassung des Ges. vom 28. Januar 1926 getroffenen Anordnungen.

#### Dienstbezüge im einstweiligen Ruhestand.

##### § 69.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 49. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Im einstweiligen Ruhestand befindliche Hauptlehrer, welchen eine Stelle als Unterlehrer, Hilfslehrer oder Schulverwalter übertragen ist, haben neben den in dieser Stellung gemäß §§ 63 und 64 ihnen zukommenden Bezügen den nach § 35 Abs. 4 des Beamtengesetzes zu bemessenden Wartehalt insoweit fortzubeziehen, als erforderlich ist zur Ergänzung der mit der nichtetatmäßigen Dienststelle verbundenen Vergütung auf den Betrag des im Zeitpunkte der Versetzung in einstweiligen Ruhestand bezogenen Gehaltes.

#### Ruhe- und Versorgungsgehälte.

##### § 70.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 50. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehälte für die auf Grund dieses Gesetzes an Volksschulen angestellten etatmäßigen Lehrer und Schulleiter (§§ 26, 28, 30, 31, 54) sowie die Hinterbliebenen-Versorgungsgehälte werden aus der Staatskasse beziehungsweise der Beamtenwitwenkasse bestritten.

#### Beihilfen.

##### § 71.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 51. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

In der Abteilung des Staatsvoranschlags für Volksschulen ist je ein angemessener Betrag aufzunehmen zur Gewährung von Beihilfen:

- a) an im Dienst befindliche Lehrer an Volksschulen,
- b) an Hinterbliebene von Hauptlehrern.

Auf beide Fonds finden die Vorschriften in Artikel 29 und 30 a des Etatgesetzes Anwendung.

1. Zu b) Nach § 6 der VO. des StM. vom 3. Februar 1921 — ABl. Nr. 9 — werden „die Beihilfen auch für die Hinterbliebenen von Hauptlehrern und mit den Rechten solcher an anderen als Volksschulen angestellten Lehrern vom Finanzministerium aus den nach Art. 30 und 30 a des Etatgesetzes im Staatsvoranschlag vorzusehenden Etatfäken verwilligt“.

Gesuche um solche Beihilfen sind daher unter Benutzung vorgegebener Vordrucke bei den Finanzämtern zur Vorlage an das Finanzministerium einzureichen.

2. Zu a) Das StM. hat unterm 2. April 1925 die nachstehenden „Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte“ genehmigt.

**Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte\*).**

1. Für die aktiven plan- und außerplanmäßigen badischen Landesbeamten einschließlich der Beamten im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst können bis auf weiteres:

- a) im Falle der eigenen Erkrankung,
- b) im Falle des Todes, wenn Familienmitglieder vorhanden sind,  
außerdem
- c) für verheiratete und verheiratet gewesene Beamte in Fällen der Erkrankung, der Geburt oder des Todes in ihrer Familie

auf Antrag einmalige Beihilfen gewährt werden.

Beamte im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst kommen im allgemeinen nur in Betracht, wenn sie aus der Staatskasse eine laufende Vergütung (Unterhaltszuschuß usw.) beziehen.

Gehört ein Beamter oder sein Familienmitglied einer öffentlichen Krankenkasse oder Sterbekasse an oder einer solchen, für die das Reich oder das Land einen Teil der Beiträge oder Verwaltungskosten zahlt, so darf eine Beihilfe nur für die Kosten gewährt werden, die die Kassen nicht erstatten. Der Beamte hat ferner auf dem Antrag nachrichtlich zu vermerken, was ihm an den angeforderten Kosten aus privaten Versicherungen oder Sterbekassen ersetzt wird.

Soweit Beamten und deren Familienmitgliedern aus öffentlichen Mitteln freie ärztliche Behandlung oder besondere Heilfürsorge (z. B. auf Grund versorgungsgesetzlicher Ansprüche) zuteil wird, müssen die betreffenden Kosten bei der Bewilligung einer Beihilfe außer Ansatz bleiben.

Es gehören

zur Familie im Sinne obigen Buchstabens b:

- a) die Ehefrau,
- b) Kinder, für die nach den jeweils geltenden Bestimmungen Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen gezahlt werden, uneheliche Kinder

\*) Anmerkung: „Einmalige Beihilfen“ im Sinne dieser Grundsätze sind — abgesehen von Ziffer 13 — gleichbedeutend mit „Notstandsbeihilfen“ im Sinne der für Reichsbeamte aufgestellten Grundsätze.

jedoch nur, wenn sie in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind,

- c) Kinder im Sinne des § 15 des Besoldungsgesetzes, für die Kinderzuschläge oder Beihilfen zwar nicht mehr gezahlt werden, die aber in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind und von ihm überwiegend unterhalten werden.

Wegen des Begriffes „Aufnahme in den Hausstand“ vergleiche Ziffer 177 a Absatz 2 B. V. (Reichs-Gesetzblatt 1922 Teil I, Seite 177),

- d) sonstige Verwandte und Verschwägerete, sofern sie mit dem oder der Verstorbenen einen gemeinsamen Hausstand geführt haben.

(Bei der Bemessung der Beihilfe sind etwa bewilligte Gnadenbezüge in Betracht zu ziehen. Der Nachlaß ist insoweit heranzuziehen, als es der Billigkeit entspricht.)

zur Familie im Sinne des Buchstabens c:

die vorstehend unter a bis c aufgeführten Personen.

2. Eine Beihilfe kann nur zu solchen tatsächlich bewirkten Aufwendungen bewilligt werden, die unvermeidbar und — der Not der Zeit entsprechend — in sparsamsten Grenzen gehalten sind. Aufwendungen für Gegenstände des gewöhnlichen Bedarfs scheiden aus.

In Betracht kommen somit:

- a) In Krankheitsfällen die durch den Arzt, durch ärztlich verordnete Heilmittel, Arzneien und Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, durch eine erforderliche Krankenhausbehandlung oder durch Annahme einer Berufspflegekraft entstandenen Kosten sowie die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten. Bei Krankenhausbehandlung werden als beihilfefähiger Aufwand in der Regel die Kosten der niedrigsten Verpflegungskasse angerechnet. Bei Inanspruchnahme einer höheren Klasse ist dies besonders zu begründen und in dem Antrag (Ziffer 4) der Preis für die niedrigste Verpflegungsklasse mit anzugeben.

Die Lieferung künstlicher Gebisse, Zahnersatz und Zahnbehandlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie zur Verhütung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit nach Bescheinigung des Arztes (nicht des Zahnarztes) unbedingt erforderlich und in einfachster Art ausgeführt sind. Mehrkosten infolge Verwendung von Edelmetallen wie auch Kosten für laufende Zahnunterhaltung werden grundsätzlich nicht erstattet.

Eine Beihilfe wird für denselben Krankheitsfall in der Regel nur gewährt, soweit seine Dauer nicht den Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.

Dauerkrankheiten (z. B. Siechtum, Geisteskrankheit) scheiden für die Gewährung einer Beihilfe im Sinne der vorstehenden Bestimmungen grundsätzlich aus, sofern nicht eine andere Krankheit außergewöhnliche Ausgaben (z. B. für eine Operation des Dauerleidens) erfordert.

- b) In Geburtsfällen die Kosten der Hebamme, Heilmittel, Arzneien und, soweit im Einzelfalle erforderlich, des Arztes, der Hauspflegerin für die ersten zehn Tage und der Entbindungsanstalt, außerdem die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten.
- c) In Todesfällen die Begräbnis- oder Feuerbestattungskosten nach der niedrigsten Tarifklasse einschließlich der ortsüblichen Gebühren für die Überführung der Leiche nach dem Friedhofe, die Grabstelle und die ortsübliche einfache Instandsetzung des Grabes.

Nicht in Betracht kommen dagegen u. a.

zu a und b: Mehrkosten für die übliche bessere Verpflegung, Erstattung von Reiseauslagen an Verwandte, Mehraufwendungen für Verpflegung der Verwandten oder Pfleger, Geschenke für sie, Reiseauslagen zum Besuch von Familienmitgliedern, Mehrverbrauch an Licht und Heizung;

zu b: außerdem Anschaffungskosten für Erstlingswäsche u. dergl., Kinderwagen, Wagendecken, Kinderbetten, Matratzen, Badewannen, Schwämme, Öfen für Kinderzimmer, Anzeigen und Karten, Porto, Aufbesserung der Kost in der Entbindungsanstalt;

zu c: Kosten für die Überführung der Leiche von oder nach auswärts, Beschaffung von Trauerkleidung, Kosten für den Ankauf eines besonderen Begräbnisplatzes, eines Grabsteines, für die Beschaffung einer besonderen Grabeinfassung (aus Stein, Metall und dergleichen), Auslagen für Todesanzeigen, Danksagungen, Karten, Porto, Telegramme, Umzugskosten.

Erkrankungen in Verbindung mit einer Geburt und Erkrankung mit unmittelbar darauf folgendem Tod sind zusammen als je ein Fall der Beihilfe zu behandeln.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

4. Für den Antrag ist das nachstehende Muster zu verwenden. Er ist an die vorgesetzte Dienstbehörde zu richten, wenn Mann und Ehefrau Beamte sind, an die vorgesetzte Dienstbehörde des Mannes. Die Vordrucke werden unentgeltlich abgegeben.

Den Beihilfeanträgen sind für jede Anwendung die zugehörigen Belege in Urschrift beizufügen.

5. Die vorgesetzte Behörde prüft den Antrag, läßt ihn nötigenfalls durch den Antragsteller ergänzen und legt ihn



ohne Begleitbericht dem zuständigen Ministerium vor. Bei der Prüfung ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die privaten Verhältnisse des Beamten oder seiner Familienmitglieder möglichst zu vermeiden, insbesondere soll für die Feststellung, ob und inwieweit ein etwaiges Privateinkommen, eine Versicherung usw. zur Deckung der Kosten herangezogen werden kann, in der Regel die Erklärung im Antrag genügen. Andererseits ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen und angemessenen Aufwendungen berücksichtigt werden.

6. Von den entstandenen Kosten hat der Beamte (das Familienmitglied) in jedem Falle den Betrag allein zu tragen, der einem Zehntel des Monatsdienst Einkommens des Beamten entspricht. Das Zehntel ist nur einmal anzurechnen, wenn innerhalb dreier Monate mehrere Krankheitsfälle eintreten oder die Krankheit bis zu 3 Monaten dauert.

Als Monatsdienst Einkommen gilt nach Abzug eines Steuersatzes von 10 v. H. der Gesamtbetrag aus Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß — Ortszuschlag — nach dem Stande am Ersten des Monats, in dem der Krankheits-, Geburts- oder Todesfall eingetreten ist.

Als Beihilfe dürfen bis zu 60 v. H. der Kosten gewährt werden, die nach Abzug von einem Zehntel des Monatsdienst Einkommens verbleiben. Bei zahlreicher Familie oder bei hohen Ausgaben neben verhältnismäßig geringem Einkommen oder bei besonders schweren wirtschaftlichen Verhältnissen dürfen bis zu 80 v. H. dieser Kosten gewährt werden.

7. Die Bewilligung der Beihilfe erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers. Zu diesem Zweck hat die prüfende Behörde der bewilligenden einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten.

Zuständig für die Bewilligung der Beihilfen sind für die vom Staatsministerium ernannten Beamten dieses, im übrigen die Ministerien je für die aktiven Beamten ihres Geschäftskreises. Das gleiche gilt für den Landtag und den Rechnungshof.

Bewilligungen der Ministerien, die ausnahmsweise über die in Ziffer 6 bezeichnete Obergrenze von 80 v. H. hinaus gewährt werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums.

Die Ministerien sind ermächtigt, ihre Zuständigkeit, soweit sie es für erforderlich halten, auf nachgeordnete Zentralmittelstellen für deren Geschäftsbereich zu übertragen, sei es allgemein, sei es unter Beschränkung auf bestimmte Beamtengruppen oder unter Begrenzung auf bestimmte Höchstbeträge der Beihilfe.

Neben der Beihilfe wird, abgesehen von der in Ziffer 13 erwähnten Ausnahme, für den gleichen Fall keine weitere Unterstützung gewährt.

8a. Tuberkulös Erkrankten kann eine Beihilfe für eine Heilstättenkur bewilligt werden, wenn nach dem Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarztes) bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonders dringendes Erfordernis der Heilstättenkur anzuerkennen ist und eine Besserung oder Heilung auf andere Weise nicht herbeigeführt werden kann. Bei Einweisung des Erkrankten in eine Heilstätte durch die Landesversicherungsanstalt kann das Zeugnis des Vertrauensarztes der Anstalt als ausreichend anerkannt werden.

Die Beihilfe wird nur für einen Zeitraum bis zu 4 Monaten bewilligt. Eine darüber hinausgehende Bewilligung bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

In Betracht kommen nur Kuren zur Heilung einer bereits vorhandenen Tuberkulose, nicht aber Kuren zur Vorbeugung gegen eine etwa drohende Erkrankung. Kuren in Heilstätten außerhalb des Deutschen Reichsgebiets dürfen nicht bewilligt werden, es sei denn, daß die Besserung oder Heilung des Leidens nach bezirksärztlichem Gutachten in Heilstätten innerhalb des Deutschen Reichsgebiets nicht zu erwarten ist.

b. Für Badekuren und für die Aufnahme in Heil- und Erholungsstätten kann eine Beihilfe den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten für ihre Person ausnahmsweise gewährt werden. Sie darf nur dann bewilligt werden, wenn nach dem Zeugnis eines beamteten Arztes bei Anlegung eines strengen Maßstabes eine Kur unter ärztlicher Leitung notwendig ist und feststeht, daß nur durch diese Kur und nicht durch eine andere Behandlungsweise die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu erwarten ist. Die Kur muß in einem von dem beamteten Arzt vorgeschlagenen Orte und unter ständiger ärztlicher Aufsicht durchgeführt werden, worüber eine ärztliche Bescheinigung beizubringen ist. Die Beihilfe kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für eine längere Zeit, als für einen Monat gewährt werden. Soll die Kur über 6 Wochen dauern, so bedarf es der Zustimmung des Finanzministeriums.

Landaufenthalt gilt nicht als Kur im Sinne dieser Bestimmungen.

c. Das Zeugnis des beamteten Arztes zu Buchstabe a und b ist vor Antritt der Kur auf dem Dienstwege mit dem vorläufigen Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe vorzulegen. Nachträglich eingereichte Anträge werden, von ganz dringenden Ausnahmefällen abgesehen, nicht berücksichtigt. Ausnahmen bedürfen bei Bewilligung durch die Ministerien der Zustimmung des Finanzministeriums.

d. Die Beihilfe darf für Heilstätten- und Badekuren usw. höchstens 150 *R.M.*, in Sonderfällen bis zu 200 *R.M.*, für einen

Monat betragen. Daneben können bis zu 80 v. H. der Kosten der Hin- und Rückreise (für die 3. Wagenklasse und für Gepäckbeförderung) erstattet werden. Die häusliche Ersparnis ist anzurechnen.

9. Bei Krankheiten von längerer als dreimonatiger Dauer kann, soweit nicht schon unter Ziffer 8 a und b Ausnahmen vorgesehen sind, zu den über drei Monate hinaus aufzuwendenden Kosten ganz ausnahmsweise eine zweite Beihilfe beantragt werden, wenn dies notwendig ist, um besonders schwere Not abzuwenden. Die Genehmigung der Ministerien bedarf auch hier der Zustimmung des Finanzministeriums.

10. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses (z. B. bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine Entbindungsanstalt, bei Begräbnissen) kann den Beamten (Familienmitglied) durch die zuständige Behörde (siehe Ziffer 7 Absatz 2) in Grenzen der Ziffer 6 eine angemessene Abschlagszahlung auf die Beihilfe gewährt werden, die sogleich als solche zu verrechnen ist.

11. Von den als Beihilfe bewilligten Beträgen sind keine Steuerabzüge zu machen, da die Beihilfe steuerrechtlich als Unterstützung anzusehen ist.

12. Ist der Krankheits- oder Todesfall auf Umstände zurückzuführen, für die ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten besteht, so kann dem Beamten ein unverzinsliches Darlehen in Höhe der Beihilfe oder der Abschlagszahlung auf diese aus Beihlfemitteln gewährt werden. Die Rückzahlung kann bis zur endgültigen Erfüllung des Ersatzanspruchs gestundet werden. Stellt sich innerhalb angemessener Zeit heraus, daß die Rechtsverfolgung des Anspruchs gegen den Dritten ohne Verschulden des Verletzten ganz oder zum Teil aussichtslos ist, so kann die für die Bewilligung der Beihilfe zuständige Behörde das Darlehen ganz oder zum Teil als Beihilfe endgültig verrechnen.

13. Soweit eine besondere Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ohne daß die vorstehenden Ziffern 1—12 anwendbar wären, — z. B. bei Erkrankungen, die länger als drei Monate dauern und nicht nach Ziffer 9 behandelt worden sind, ferner bei Erkrankung anderer als der in Ziffer 1 Absatz 5 genannten Familienmitglieder oder bei Heilstätten- und Badekuren von Familienangehörigen eines Beamten nach Ziffer 8 b — kann der Beamte gleichwohl Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe stellen. Für den Antrag ist der in Ziffer 4 vorgeschriebene Vordruck ebenfalls zu verwenden; dabei ist in Spalte 7 zu vermerken, wann und in welchem Betrage für denselben Fall schon einmal eine Beihilfe bewilligt worden ist. Über das Gesuch entscheidet das vorgesetzte Ministerium — bei den Beamten des Landtags und des Rechnungshofes der Präsident — im Einvernehmen mit dem

Finanzministerium, bei den vom Staatsministerium angestellten Beamten dieses.

14. Das Beihilfewesen für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene ist durch besondere Verordnung geregelt.

15. Vorstehende Grundsätze treten mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

## Fünfter Titel.

### Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschule.

#### Erster Abschnitt.

#### Von der Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer.

Der fünfte Titel über den Aufwand für die Volksschule beschäftigt sich im ersten Abschnitt mit dem von Gemeinde und Staat gemeinschaftlich zu tragenden persönlichen Aufwand und im zweiten Abschnitt mit dem der Gemeinde allein zur Last bleibenden sachlichen Aufwand.

Im Einzelnen behandelt der erste Abschnitt:

- die von der Gemeinde an die Staatskasse zu leistenden festen Beiträge und die hieraus von der Staatskasse zu bestreitenden Ausgaben (§§ 72 und 73),
- die von den Gemeinden an die Lehrer unmittelbar zu machenden Leistungen (§§ 74, 75, 76),
- die zur Deckung der Ausgaben für die Lehrergehälter aus eigenem Vermögen der Schule (§§ 78, 88, 83), aus Leistungen Dritter (§§ 79—81) und aus Schulgeld (§§ 88—92) beizuziehenden Beiträge und im Anschluß daran die den Lehrern zustehenden Güternutzungen, und
- die an minder leistungsfähige Gemeinden zu gewährenden Staatsbeiträge. §§ 93—110.

Von diesen Bestimmungen sind aufgehoben bezw. in Wegfall gekommen:

- Durch § 30 Bef.Gef. die §§ 74, 75, 76 Ziff. 2, 3, 5 und 84 Abs. 2,
- infolge Aufhebung des Schulgeldes durch § 19 Abs. 7 Bad. Verf. die §§ 88, 89, 91 und 92,
- infolge Neuregelung der Aufwandsbestreitung durch das StWG. die §§ 72, 73, 76, Ziff. 1, 93—107 und 109.

Der Vollständigkeit halber sind die aufgehobenen Bestimmungen mit Ausnahme der Paragraphen über die Art der Festsetzung der Staatsbeiträge an minderleistungsfähige Gemeinden, die auch vom Standpunkt der geschichtlichen Entwicklung aus kein besonderes Interesse mehr bieten (§§ 95—107 und 109), nachstehend zum Abdruck gebracht.